



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf Vertrag oder
Herkommen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird 2c."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beides, so sind sie hieselbst unanforderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bei der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkühgeldern müssen so wohl die Rötter und